

Zum Entwurf eines neuen Schweizerischen Fabrikgesetzes

Autor(en): **Bindschedler, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **4 (1909)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-749369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUM ENTWURF EINES NEUEN SCHWEIZERISCHEN FABRIK- GESETZES

Die moderne Gesetzgebung rühmt sich, eine soziale zu sein. Selbst die Privatrechts-Kodifikationen werden auf diese Saite gestimmt, und seit der Schaffung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches kennt und liebt man gerade in der Privatrechtswissenschaft die Phrase von dem „Tropfen sozialen Öles“.

Das bewusste Berücksichtigen des sozialen Momentes in der privatrechtlichen Gesetzgebung ist indes erst ein schwacher Niederschlag einer andern Gesetzgebung, die man als die soziale katexochen bezeichnen muss, der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Der Ursprung dieser Gesetzgebung hinwieder liegt in der Erfahrungstatsache aus der neuzeitlichen Periode des Liberalismus, dass Freiheit nicht Freiheit ist. Das Wirtschaften des Liberalismus mit einem der notwendigen Staatssubstrate, dem Menschenmaterial, erwies sich bald als so unwirtschaftlich bei der völligen Freiheit in der Ordnung der Arbeitsverhältnisse zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter, dass der Staat seines Menschenmaterials wegen einschreiten musste.

Es würde hier zu weit führen, auch nur in einer Skizze die Grundzüge der Geschichte und des Inhaltes der Arbeiterschutz-Gesetzgebung zu zeichnen. Wir treten deshalb gleich auf das Gesetz ein, das die eidgenössische Arbeiterschutz-Gesetzgebung einleitete, das das eigentliche und vornehmste Schutzgesetz in der Schweiz bis heute bildet und das nun revidiert werden soll: das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.

Durch die Bundesverfassung von 1874 war in Artikel 34 dem Bunde die Befugnis eingeräumt worden, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in den Fabriken aufzustellen. Ebenso wurde er ermächtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Die Ausführung dieses Verfassungsartikels war das erwähnte Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken, das mit einem Mehr von knapp 10,000 (181,204 gegen 170,857) Stimmen in der Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877 angenommen wurde und mit dem 1. Januar 1878 in Kraft trat. Die wesentlichste Neuerung, die es brachte, war die Aufstellung des Normalarbeitstages von 11 Stunden. Um diesen Normalarbeitstag, den man als „sozialistisch“ ansah und dem man den demokratischen Gedanken der individuellen Freiheit entgegenstellte, hatte sich denn auch damals der Kampf fast allein gedreht. Die Durchführung der übrigen Bestimmungen, unter denen noch besonders diejenigen betreffend die Überzeitarbeit, die Nacht- und Sonntagsarbeit, die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen zu nennen sind, ist auf keinen wesentlichen Widerstand gestossen.

Das Fabrikgesetz von 1877 ist nun heute 30 Jahre in Kraft und hat seine guten Dienste getan; doch glaubt man auf Grund der gemachten Erfahrungen, dass es jetzt nach verschiedenen Richtungen hin revidiert und erweitert werden sollte. So wurde denn im Nationalrat am 12. April 1904 eine Motion (Studer und Mitunterzeichner) eingebracht des Inhaltes:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich den eigenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken im Sinne einer Verkürzung der Arbeitszeit, eines bessern Schutzes der Arbeiter und überhaupt einer intensivern Ausgestaltung der leitenden Grundsätze des Gesetzes und seiner Vollziehungsbestimmungen abzuändern sei.“

Die Motion wurde mit grosser Mehrheit erheblich erklärt, nachdem sich der Bundesrat mit ihrer Annahme unter gewissen Vorbehalten einverstanden erklärt hatte. Schon am 16. April 1904 erteilte hierauf das Industriedepartement dem eidgenössischen Fabrikinspektorat den Auftrag, bis Ende des Jahres einen Entwurf zu einem neuen Fabrikgesetze auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist mit einem begleitenden Berichte der Fabrikinspektoren am 31. Dezember erschienen. Er fand bei den Berufsverbänden der Unternehmer und der Arbeiter sofort eingehendste Prüfung und Kritik. Daraufhin modifizierte ihn das Fabrikinspektorat teilweise, und dieser neue, revidierte Entwurf wurde alsdann durch eine vom

Industriedepartement einberufene Expertenkommission, bestehend aus 16 Vertretern der Behörden und der Wissenschaft, 13 Vertretern der Arbeitgeberschaft und 13 Vertretern der Arbeiterschaft, im Laufe der Jahre 1907 und 1908 durchberaten. Sache des Bundesrates und des Industriedepartements ist es jetzt, eine Vorlage an das Parlament auszuarbeiten.

* *

Was bringt nun der vorliegende Entwurf eines neuen Fabrikgesetzes, welches waren die Begehren der Interessenten und wie will ihnen der Entwurf gerecht werden?

Die an die Revision des Fabrikgesetzes geknüpften Wünsche liessen sich in drei Hauptgruppen zusammenstellen:

1. Begehren betreffend den Geltungsbereich des neuen Gesetzes, der unter allen Umständen eine Ausdehnung, nach einigen sogar ohne Rücksicht auf den Begriff Fabrik, auf das Handwerk und die Hausindustrie erfahren sollte.

2. Forderung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, wobei auch die Wünschbarkeit des freien Samstag-Nachmittag wenigstens für Frauen betont wurde.

3. Vermehrung der Schutzbestimmungen, besonders für Frauen, Wöchnerinnen und Kinder.

Diesen Forderungen, soweit sie überhaupt erfüllbar schienen, suchten die Fabrikinspektoren in ihrem Entwurfe nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen. Eine zu weite Ausdehnung des Geltungsbereiches des Fabrikgesetzes, wie namentlich auf die Hausindustrie, erwies sich jedoch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen als unmöglich, weil der bereits angeführte Artikel 34 der Bundesverfassung dem Bunde nur ein limitiertes Recht zur Arbeiterschutz-Gesetzgebung gibt. Infolge der Annahme des Verfassungsartikels 34^{ter} in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908, der den Bund auch zur Gewerbegesetzgebung ermächtigt, wäre rechtlich die Erstreckung der Schutzbestimmungen für die Fabrikarbeiter auch auf die Arbeiter ganz kleiner Gewerbebetriebe zwar jetzt zulässig, aber in Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse doch nicht empfehlenswert.

Das neue Gesetz soll nach den Anträgen der Fabrikinspektoren und der Expertenkommission wie sein Vorgänger ein blosses Fabrikgesetz sein; doch wird der Begriff „Fabrik“ weiter gefasst und so auch der Macht- und Schutzbereich des Gesetzes ein grösserer sein. Als Fabrik, auf die das Gesetz Anwendung findet, soll jede industrielle Anstalt gelten, worin eine Mehrzahl von Personen ausserhalb ihrer Wohnräume in Fabrikzwecken dienenden Lokalen oder auf damit zusammenhängenden Werkplätzen oder bei mit dem industriellen Betrieb in Zusammenhang stehenden Verrichtungen beschäftigt wird¹⁾.

Der oberste Entscheid über die Anwendbarkeit des Gesetzes in Zweifelsfällen und der Erlass der nötigen Vollziehungsverordnungen liegt beim Bundesrate, der so durch das Mittel der Interpretation den Forderungen einer geänderten Zeitanschauung wie auch den Besonderheiten gewisser Arten von Betrieben etwelche Rechnung tragen kann.

* *

Bedeutsamer und interessanter ist nun aber die Frage der Verkürzung und der Regelung der Arbeitszeit.

Brachte das Gesetz von 1877 den Elfstundentag, so schreibt der jetzige Entwurf den Zehnstundentag als Normalarbeitstag vor. Diese Vorschrift des Zehnstundentages bedeutet

¹⁾ Um die Vorstellung, was etwa unter den Begriff der Fabrik fällt, klarer zu machen, sei erwähnt, dass nach gegenwärtiger Interpretation des Bundesrates generell als Fabrik betrachtet werden müssen:

a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten;

b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub lit. a genannten Bedingungen zutrifft;

c) Betriebe mit weniger als 6, beziehungsweise weniger als 11 Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass unter der Herrschaft des neuen Gesetzes der Bundesrat auch noch durch eine Modifikation der in vorstehendem Beschlusse aufgestellten Ziffern den Geltungsbereich des Gesetzes ausdehnen wird.

jedoch für unsere Zeit bei weitem nicht, was die Festsetzung des elfstündigen Normalarbeitstages im Jahre 1877 war, und zwar deshalb, weil schon heute die Grosszahl der Fabrikbetriebe nicht mehr als 10 Stunden, zum Teil sogar noch weniger arbeiten lässt. Nach dem Berichte der Fabrikinspektoren hatten bereits im Jahre 1907 im I. eidgenössischen Inspektoratskreis (Zürich, Urschweiz, Glarus, Zug, St. Gallen und Graubünden) 52,4 Prozent der Fabriketablissemante die zehnstündige oder eine noch kürzere Arbeitszeit mit 60,5 Prozent der Gesamtarbeiterzahl, im III. Kreis (übrige deutsche Schweiz) 60 Prozent der Etablissements mit 70 Prozent der Arbeiter, und im II. Kreis (romanische Schweiz) waren es 66,6 Prozent der Betriebe. Von den Unternehmern wird daher der gesetzlichen Verminderung der Normalarbeitszeit von 11 auf 10 Stunden grundsätzlich keine besondere Opposition gemacht, mit Ausnahme etwa der Baumwollindustrie, die stark durch die englische Konkurrenz bedroht wird. Die Produzentenverbände der Industrie haben einzig das Verlangen gestellt, dass statt des starren Normalarbeitstages von 10 Stunden die Normalarbeitswoche in der Kombination einer Maximalarbeitszeit von 10¹/₂ Stunden per Tag und 60 beziehungsweise 59 Stunden per Woche festgesetzt werde. Dies wesentlich deshalb, um die Freigabe des Samstag-Nachmittags zu ermöglichen, der in der Maschinenindustrie fast durchgehends schon Eingang gefunden und sich auch bewährt hat.

Die Vertreter der Arbeiterschaft haben jedoch in der Expertenkommission mit nicht misszuverstehender Deutlichkeit erklärt, dass sie zurzeit den Zehnstudentag dem freien Samstag-Nachmittag vorzögen. Für die Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, verlangt freilich die Arbeiterschaft — und der Entwurf entspricht diesem Begehren — den Zehnstudentag und das Recht, die Arbeit Samstags um Mittag beenden zu dürfen. Die Aussichten, sukzessive beides auch für die männlichen Fabrikarbeiter zu erreichen, scheinen ja, wenigstens in einzelnen Industrien, nicht ungünstig zu sein, und hierauf zielen die Arbeiter hin. In seinem Gegenentwurfe für ein neues Fabrikgesetz („Bundesgesetz betreffend den Arbeiterschutz in industriellen Betrieben“) hatte der schweizerische Arbeiterbund übrigens gefordert, dass die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages nicht mehr als 10,

vom 1. Januar 1913 an nicht mehr als 9¹/₂ und vom 1. Januar 1918 an nicht mehr als 9 Stunden betragen dürfe, dass sie an Samstagen und an den Tagen vor gesetzlichen Festtagen im Maximum 5 Stunden dauern solle und spätestens um 12 Uhr mittags aufhören müsse.

Dass die Reduktion der Arbeitszeit in der Tat nicht bei 10 Stunden bleiben wird, steht zu erwarten und wäre an sich ja gewiss zu begrüßen. Schon heute ist die Zahl der Etablissements, die weniger als 10 Stunden arbeiten und mit dieser verkürzten Arbeitszeit bestehen können, keine kleine. Nur spielt eben in der Grosszahl der Fälle bei der Frage der Arbeitszeit nicht der Wille des Unternehmers die allein ausschlaggebende Rolle, sondern die Lage und das Verhältnis zu den konkurrierenden Industrien des Auslandes. Da nun nach den bisher gemachten Erfahrungen von einer internationalen Übereinkunft noch auf Jahre hinaus nichts für die Verkürzung der Normalarbeitszeit, insbesondere unter 10 Stunden herab, zu erwarten ist, sollte man wenigstens auf anderem Wege, wie durch eine entsprechende Zollpolitik, durch eine bessere Berücksichtigung der nationalen Produktion für Staats- und Kommunallieferungen usw. die einheimische Industrie in der Tendenz zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen unterstützen. Es dürfte erwartet werden, dass von diesem Gesichtspunkte aus namentlich mit etwas mehr Verständnis den Fragen unserer Zollpolitik gegenübergetreten würde.

Hätte die Festsetzung des Normalarbeitstages auf 10 Stunden nicht zu einer erheblichen grundsätzlichen Differenz zwischen Unternehmern und Arbeitern beziehungsweise ihren Vertretern in der Expertenkommission geführt, so kam es denn zu einer solchen hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit in den Industrien mit ununterbrochenem Betriebe.

Bis jetzt liess sich in diesen Industrien die Sache so machen, dass die Arbeiter gewöhnlich 11 oder 12 Stunden praesent sein mussten, wobei aber die wirkliche Arbeitszeit bedeutend weniger als 11 Stunden betrug, oft nur 8 bis 9 Stunden und darunter. So konnten die betreffenden Etablissements mit zwei Schichten und eventuell einer Reserveschicht für den Schichtenwechsel auskommen.

Der Entwurf der Fabrikinspektoren bringt nun die einschneidende Bestimmung, dass die Arbeitszeit bei ununterbrochenem Betrieb nicht mehr als 8 Stunden betragen dürfe, das heisst Statuierung des Dreischichtenbetriebes.

Zur Begründung für ihre Forderung führten die Fabrikinspektoren an, dass, wenn die tägliche Normalarbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt werde, es auf der Hand liege, dass auch bei vorübergehender Nachtarbeit die Arbeitszeit zehn Stunden innert 24 Stunden nicht überschreiten dürfe. Logischerweise müsse dann aber auch beim ununterbrochenen Betrieb die Arbeitszeit bei Nacht nicht länger dauern als bei Tage, und daraus folge mit zwingender Notwendigkeit die Einteilung der Arbeiterschaft beim durchgehenden Betriebe in drei Schichten mit je achtstündiger Arbeitszeit. Im weitem erwähnten sie die allgemeinen Momente, die für eine Verkürzung der Arbeitszeit sprechen, wie die grössere Leistungsfähigkeit der Arbeiter, weshalb der Produktionsausfall dem Ausfall an Zeit nicht proportional, sondern wesentlich geringer sein werde, und dass sich die Arbeiter bei nur achtstündiger Arbeitszeit auch eine Verkürzung des Lohnes würden gefallen lassen.

Man wird der Forderung der achtstündigen Arbeitszeit beim ununterbrochenen Betrieb an sich gewiss nur sympathisch gegenüberstehen können; allein eine andere Frage ist es, ob schon heute alle Industrien, die ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erheischen, aus wirtschaftlichen Gründen zum Dreischichtenbetrieb überzugehen in der Lage sind. Und hier kann man den Fabrikinspektoren den Vorwurf nicht ersparen, dass sie es an Erhebungen über die ökonomischen Folgen ihrer Forderung haben fehlen lassen, und dass die von ihnen angeführten Vorteile, die aus der Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden resultieren sollen, gerade für die Hauptindustrien mit ununterbrochenem Betriebe nicht zutreffen. Unrichtig ist vor allem das Moment, als könne bei diesen Industrien die Produktion durch intensivere Arbeit des Arbeiters erheblich gesteigert werden. Bei der Grosszahl der Industrien mit ununterbrochenem Betriebe liegt die Sache vielmehr so, dass die Tätigkeit des Menschen entweder nur in der Überwachung von Maschinen besteht (Elektrizitätswerke und

gewisse chemische Betriebe), oder dass die Produktion auch sonst fast nur von der Ausnutzung der Maschine abhängig ist und diese heute schon das Maximum des Möglichen leistet (Papier- und Holzstoffindustrie), oder sei es endlich, dass der Produktionsprozess nicht sowohl an die Arbeitsleistung, als hauptsächlich an eine bestimmte Zeitdauer gebunden ist (Walzwerke und Hochöfen, wie auch wieder gewisse chemische Betriebe). Unrichtig ist wohl ferner, dass die Arbeiter, wenn sie nur noch in achtstündiger Schicht arbeiten, sich eine Reduktion des Lohnes würden gefallen lassen; die Verkürzung der Arbeitszeit ist bis jetzt immer ohne Schmälerung des Gesamteinkommens des Arbeiters durchgeführt worden.

Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, welches für die einzelnen Industriezweige die wirtschaftlichen Folgen der Einführung des Dreischichtenbetriebes wären; es mag nur erwähnt werden, dass mit Rücksicht auf die Konkurrenz des Auslandes die Hochofen- und Walzwerke, die Papierindustrie, einschliesslich der Holzstoff- und Zelluloseindustrie, und die Müllerei besonders bedroht erscheinen. Es darf daher wohl verlangt werden, wie dies von den Vertretern der Industrie in der Expertenkommission geschehen ist, dass zwar im neuen Gesetze grundsätzlich die achtstündige Arbeitszeit beim ununterbrochenen Betriebe vorgesehen werde, dass aber der Bundesrat das Recht erhält, für einzelne Industrien in Berücksichtigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Lage eine Ausnahme oder doch eine gewisse Übergangszeit zu bewilligen.

Als letzten Punkt aus der Materie der Arbeitszeit erwähnen wir noch eine bedeutsame Neuerung, die auf Veranlassung der Maschinenindustrie durch die Expertenkommission in den Entwurf hineingekommen ist, nämlich die Gestattung eines ausnahmsweisen zweischichtigen Tagesbetriebes. Der Bundesrat soll nämlich ermächtigt sein, ausnahmsweise, bei nachgewiesenem Bedürfnis, bis zur Dauer von längstens vier Monaten zweischichtigen Tagesbetrieb zu bewilligen, unter der Bedingung, dass die Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters 8 Stunden nicht überschreite. Diese Bestimmung hat viel Verlockendes für sich, indem so bei Überhäufung mit Bestellungen die unangenehme Überzeit- und Nachtarbeit vermieden werden kann, der einzelne Arbeiter nur acht Stunden

arbeiten muss, der Unternehmer aber seinerseits die kostbaren Maschinen, die Wasserkraft usw. ergiebiger ausnutzen kann.

Die Vertreter der Arbeiterschaft haben in der Expertenkommission der Neuerung des Zweischichten-Tagesbetriebes mit nur achtstündiger Arbeitszeit zugestimmt, sind aber dann, als der Beschluss der Expertenkommission bekannt wurde, wegen dieser Haltung von der Parteipresse stark angegriffen worden, hauptsächlich deshalb, weil durch diese Neuerung die Gefahr der Arbeitslosigkeit vermehrt würde.

Von weiteren Ausführungen über die Arbeitszeit, wie Regelung der Überzeitarbeit, der Nacht- und Sonntagsarbeit sei hier abgesehen.

* * *

Als dritte Gruppe von Wünschen, die an die Revision des Fabrikgesetzes geknüpft wurden, haben wir oben genannt: Vermehrung der Schutzbestimmungen, besonders für Frauen, Wöchnerinnen und Kinder.

Hierzu darf bemerkt werden, dass die Verfasser des Entwurfes allgemein darnach getrachtet haben, die Schutzbestimmungen aus Gründen der Hygiene, wie auch in Berücksichtigung der ökonomischen Lage der Arbeiter zu präzisieren und zu vermehren. Die Expertenkommission hat hierin den Fabrikinspektoren nicht nur zugestimmt, sondern sie ist zum Teil noch weitergegangen und hat die Aufnahme einer Reihe neuer Schutzbestimmungen vorgeschlagen.

Was insbesondere die Beschäftigung weiblicher Personen anbelangt, so dürfen diese wie unter dem jetzigen Gesetze grundsätzlich nicht zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden. Ferner wurde bestimmt, dass den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, an Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen auf Wunsch gestattet sein soll, die Arbeit um Mittag zu beenden. Die fortschrittliche Neuerung dieser Norm wird nach der Ansicht ihrer Befürworter auf die Verhältnisse der Familie wohltätig einwirken. Vonseiten der Industrie, namentlich der Textilindustrie, wurde freilich darauf

hingewiesen, dass in gewissen Branchen die Zahl der verheirateten Frauen überwiegt und dass in anderen Branchen ein Zusammenarbeiten einer Frau mit einem männlichen Arbeiter erfolgt (Fädlerin und Sticker, Einlegerin und Maschinenmeister im Buchdruckergerwerbe), so dass die genannte Fakultät eventuell die Einstellung oder doch eine ganz erhebliche Reduktion des Gesamtbetriebes zur Folge hätte.

Welches in Wirklichkeit die Folgen dieser Bestimmung sein würden, wird man erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes selbst ansehen können, da zurzeit Anhaltspunkte darüber fehlen, wie viele Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, effektiv von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen wünschen.

Das Postulat, dass den Wöchnerinnen, die von Gesetzes wegen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen, eine billige Entschädigung für den entgehenden Arbeitsverdienst gewährt werde, fand grundsätzlich die Zustimmung der Expertenkommission; die Untersuchung der Frage, in welcher Weise dem Postulate Rechnung getragen werden könne, wurde jedoch dem Bundesrate überlassen.

Hinsichtlich der Fabrikarbeit jugendlicher Personen behielt der Entwurf der Fabrikinspektoren so ziemlich den Status quo bei. Die Expertenkommission ist dann ihrerseits auch hier und wohl mit Recht weitergegangen. Einmal beantragt sie, dass jugendliche Personen unter achtzehn Jahren von der Fabrikarbeit auszuschliessen sind, wenn sie ein ärztliches Zeugnis ungeeignet oder unfähig zur betreffenden Arbeit erklärt oder diese für ihre Gesundheit und Entwicklung schädlich oder gefährlich ist. Sodann soll für Personen unter achtzehn Jahren allgemein die Arbeitszeit samt der Zeit des Schul- und Religionsunterrichtes nicht mehr als neun Stunden betragen, während die Fabrikinspektoren zehn Stunden festgesetzt hatten, und zwar nur zugunsten jugendlicher Personen unter sechzehn Jahren.

Von den übrigen Neuerungen des Fabrikgesetzentwurfes begnügen wir uns noch hervorzuheben, dass die Verhängung von Bussen für disziplinarische Vergehen verboten wird — bisher waren Bussen bis zur Hälfte des Taglohnes zulässig — und dass

wegen der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes, wegen Arbeitsunfähigkeit aus Krankheit oder Unfall bis zur Dauer von vier Wochen, sowie wegen Militärdienstes dem Arbeiter nicht gekündigt werden darf. Inwieweit der durch die Expertenkommission vorgeschlagene Artikel betreffend die Einsetzung von Einigungsämtern nicht bloss eine äussere „Zierde“ des Gesetzes bleiben wird, sondern auch materiellen Inhalt bekommt, wird wohl wesentlich davon abhängen, in welchem Masse die „Beteiligten“ ihrer Einigungsstelle die vorgesehene Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche auszufällen.

* *

Soviel hier zum Entwurfe eines neuen schweizerischen Fabrikgesetzes, wie er von dem eidgenössischen Fabrikinspektorat ausgearbeitet und von der Expertenkommission durchberaten worden ist. Man wird dem Entwurf die Anerkennung nicht versagen können, dass er auf dem Boden der Sozialpolitik wieder ein Stück vorwärts bedeutet. Zu wünschen wäre nur, dass er noch eine etwas elastischere Gestalt erhält in dem Sinne, dass der Bundesrat gewissen Industriezweigen die durch ihre besondere Lage gebotene Rücksicht zuteil werden lassen kann im Interesse des Landes und seiner Volkswirtschaft.

ZÜRICH

DR G. BINDSCHEDLER

□ □ □

ALLZU SCHARF MACHT KANTIG

EIN WORT DER KRITIK AN EINER KRITIK

Im zweiten Märzheft rennt Herr Dr. J. Steiger überaus heftig an gegen die Art, wie einige auswärtige Angelegenheiten durch die Schweiz behandelt wurden und werden. Es ist meines Erachtens nicht zu bestreiten, dass die Führung der schweizerischen Auslandspolitik nicht so geordnet ist, wie sie es sein sollte. Auch ist die Inanspruchnahme der Presse hiebei meistens eine gänzlich verkehrte. Weshalb das eine und das andere so ist, soll zurzeit